

Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift
Band: 20 (1854)
Heft: 3

Artikel: Ueber Vereinfachungen des eidgenössischen Infanterie-Exerzier-Reglements
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91941>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bestehen vermag. Daß die Wahrheit dieser Behauptung nicht bloß innerhalb unserer militärischen Kreise, sondern auch an entscheidender Stelle erkannt wird, dafür gibt es in neuerer Zeit erfreuliche Belege; z. B. den Eifer in Einführung eines verbesserten Jägergewehrs, die beabsichtigte Hebung der Infanterieinstruktorenschule zu Thun, die anerkennungswerthe Bereitwilligkeit, mit welcher eine für unsere Verhältnisse bedeutende Summe zu größeren Truppenzusammenzügen angewiesen wurde, endlich das schon verschiedentlich aufgetauchte Verlangen nach Centralisirung auch des Unterrichtes der Infanterie, wie des der übrigen (Spezial-) Waffen, welches in dessen wohl noch lange ein frommer Wunsch bleiben dürfte.

Inmitten der Infanterieoffiziere selbst begegnen wir aber vor Allem einer weit verbreiteten Sehnsucht nach möglichster Vereinfachung der bestehenden Exerzirreglements. Dieselbe ist schon in mehreren bedeutungsvollen Symptomen zu Tage getreten. Als solche sind zu bezeichnen: die „Ideen über Organisation und Taktik der schweizerischen Infanterie“, welche im Jahre 1850 bei Gelegenheit des eidg. Offiziersfestes zu Basel veröffentlicht wurden, sowie die von dem Vorstand des eidg. Offiziersvereins empfundene Nothwendigkeit, eine Erörterung der wünschbaren Vereinfachungen als Verhandlungsgegenstand für die St. Galler Versammlung in das Programm aufzunehmen. Die Abwesenheit des für diese Frage bestellten Herrn Referenten hat eine Vertagung derselben bis 1854 veranlaßt.

Es soll in diesen Zeilen keine beiläufige Kritik der erwähnten interessanten Abhandlung gegeben werden. Vielmehr ist sie eine ausführliche, gründliche Erörterung zu beanspruchen berechtigt. Nur so viel sei hier zu bemerken vergönnt, daß wir uns mit der grundsätzlich durchgeführten Stellung und Kampfweise des Bataillons in Kompagniekolonnen und Annahme der Kompagnie als taktischen Einheit nicht zu befreunden vermochten. Ohne das Ansprechende dieser Idee zu verkennen, ja selbst überzeugt davon, daß kleine Posten- oder Lokalgefechte eines oder zweier Bataillone sich sozusagen von selbst in dem Charakter dieser Kampfweise (mit mehrfachen Detachirungen ganzer Kompagnieen vom Bataillon) abwickeln werden — wie denn auch die „Andeutungen der Bataillonsschule“ über den

Gebrauch der vorgeschriebenen Bewegungen die Anwendung der Kompagniekolonnen für ein einzelnes Bataillon statuiren, — vermögen wir doch zwei praktische Bedenken gegen die vorgeschlagene Neuerung nicht zu unterdrücken. Es sind dies 1) die namentlich für ein Milizheer kaum zu überwindende Schwierigkeit des Herausbildens so tüchtiger Hauptleute, wie sie die aus der grundsätzlich eingeführten Trennung des Bataillons (in fünf Kompagniekolonnen, die vierte und fünfte derselben vorzugsweise zum leichten und Sicherkeitsdienste; zu Tirailleurs je $\frac{1}{4}$ aller Kompagnieen; die Kompagnie zu vier Pelotons) — resultirende Kampfweise erfordern würde*) und 2) die sehr erschwerte Uebersicht der Gefechtsführung für den Brigadier oder Divisionär, wenn man sich (vom unbedeutenden Postengefechte eines oder zweier Bataillone abstrahirend) nur eine Brigade oder gar eine Division in mehr oder weniger wechselndem Terrain im Kampfe begriffen denkt.

Immerhin bleibt diese Schrift ein erfreuliches Zeichen von dem ernstesten Streben unserer Infanterieoffiziere nach Hebung und Verbesserung ihrer Waffe und, wie oben bemerkt, ein Symptom des innerhalb des geistig-regsamsten Theiles des Offizierskorps empfundenen Bedürfnisses der Reform.

Es wird im Verlauf dieser Arbeit bei Besprechung vieler Details auf die Uebereinstimmung unserer Ansichten mit denen des Verfassers dieses verdienstlichen Werkes hingewiesen werden.

Zwar, wenn man das Datum des Erlasses der gegenwärtig gültigen Reglements (15. Juli 1847) in's Auge faßt, so scheinen die Stoßseufzer der Gegner dieser Bestrebungen wohl berechtigt zu sein.

*) Wollte man zu Entkräftung dieses Einwandes auf die Thatsache hinweisen, daß sich gegenwärtig so mancher Brigadier mit Bataillonschefs begnügen müsse, die vielleicht auch viel zu wünschen übrig lassen, so beseitigt dies obiges Bedenken in keiner Weise. Denn die Richtigkeit der Präsumtion, daß man eher einen durch besondere Neigung für den militärischen Beruf, natürliche Anlagen und erworbene Kenntnisse sich befähigenden Kopf in dem Offizierskorps finden werde, als deren sechs (nämlich den Bataillonschef und die fünf Hauptleute) dürfte schwerlich anzufechten sein. Wie gründlich aber ein unfähiger Kompagniechef das vielleicht sehr gut angelegte Manöver eines in Kompagniekolonnen agirenden Bataillons zu ruiniren vermöchte, leuchtet ein.

Erst sechs Jahre sind die Reglements alt und sollten sich — wenigstens in einzelnen Theilen — schon überlebt haben? Unmöglich!!...

Diese Ansicht würde begründet sein, wenn die Armeen Europa's die Jahre von 1847—1853 in eben so friedlichem Stilleben zugebracht hätten, wie die vorhergegangene Periode von 1815—1847. Während einer so langen Zeit der Ruhe wird gewöhnlich der Form in ungebührlicher Weise auf Kosten des Wesens gehuldigt; je länger die Stagnation des kriegerischen Lebens dauert, in desto steigender Progression.

Die neuesten eidg. Reglements sind im Laufe von 1846 entstanden, — (da sie im Frühjahr 1847 ihre Sanktion erhalten) — also gerade im letzten Stadium der 32 Friedensjahre. Wie sehr sich auch die Schöpfer derselben bemüht haben mögen, die damals geläufigste militärische Anschauungsweise aufzugeben und unsere vorwiegend nach französischem Muster gemodelten Exercirvorschriften den Bedürfnissen eines Milizenheeres anzupassen, ein Vergleich derselben mit den gegenwärtig in vielen stehenden Heeren gültigen thut es dar, daß die einzige Milizarmee Europa's eines der an unwesentlichen Bestimmungen reichsten Reglements besitzt. Deshalb wird so manche Stunde der ohnehin knapp zugemessenen Zeit auf Dinge verwendet, welche Franzosen, Preußen und Oesterreicher seit der Kriegs-Ära von 1848 und 1849 und der durch dieselbe hervorgerufenen praktischen Richtung in allen Dienstzweigen abgestreift haben.

Die sechs Jahre christlicher Zeitrechnung von 1847—1853 repräsentiren in der That, nach dem Fortschritt auf allen Gebieten der Kriegswissenschaft bemessen, eine Periode von einem halben Jahrhundert.

In den 40er Jahren rivalisirten die preussischen Bataillone noch in der idealsten Darstellung der geraden Linie bei dem seiner Zeit berühmten Parademarsch in Kompagniefront mit hoch geschultertem Gewehr; die Oesterreicher konnte man einen Morgen hindurch die Handgriffe und die Ladung in zehn Tempos vollführen sehen. Bei den Franzosen war die Pedanterie zwar niemals so widerwärtig hervortretend, wie in den genannten Armeen; auch blieb immer der Krieg in Algerien ein gutes Mittel gegen gänzliche Friedensversum-

pfung. Doch war in den Regimentern, welche noch nicht jene Kriegsschule genossen, auch eine gute Dosis Drillerei wahrzunehmen. Man werfe jetzt einen Blick auf diese Armeen! Welche Wandlung in kurzer Zeit! Ueberall in der Instruktion die Form auf das Maaß zurückgeführt, das Wesen der Sache — das ist den Gebrauch der Truppe im Felde — in consequenter Weise berücksichtigt. Hier Felddienst, dort Zielschießen, da Uebungen im zerstreuten Gefecht oder anhaltende Märsche mit Felddausrüstung. Und wenn ein Bataillon geschlossen exerzirt, so wird nicht mehr stundenlang geschultert und präsentirt, nicht mehr der kunstgerechte Frontmarsch in Linie als das Kriterium kriegerischer Tüchtigkeit betrachtet, nicht mehr ein Feuer zwanzigmal repetirt, bis alle Hähne unisono auf das Kamin klappen und die Schlagfedern schlaff werden. Eine rasche Kolonnenformirung und eben so rasches Deploiren, ein flottes Ausbrechen der zur Deckung des Bataillons bestimmten Plänkler und dem Feldgebrauch entsprechende Verwendung derselben während der in Kolonne ausgeführten Bewegungen; ein wohlgeschlossenes Vorgehen der Angriffskolonne, eingeleitet und unterstützt durch das Feuer der ausgebrochenen Abtheilungen; blitzschnelles Deploiren wenn der Feind den Angriff nicht abwartet, um den Flüchtigen pelotonsweise einige Salven oder ein wohlunterhaltenes Rottenfeuer nachzusenden, endlich eine prompte Carréformation — das ist so ungefähr Alles, was man üben sieht. Und dabei keine Spur von Pedanterie! Nur auf den guten Aufschluß der Glieder im Kolonnenfrontmarsch, der Rotten im Flankenmarsch, auf präzises Kommando der Divisions- oder Pelotonschefs wird streng gehalten. Schnelle Feuerbereitschaft und vom Fleck kommen — das giebt heutzutage den Maßstab für die Leistungen eines Bataillons.

Daß auch in dieser Richtung wieder Auswüchse und Uebertreibungen zu Tage treten, kein Unbefangener wird dies läugnen. Ein Beispiel: die maaßlose Anwendung des *pas gymnastique*, wie sie General de Lourmel in der französischen Armee eingeführt wissen möchte. Dennoch dürfte man obige Behauptung, daß die Jahre von 1847 — 1853 im Heerwesen den Fortschritt eines halben Jahrhunderts gewöhnlicher Zeitläufte repräsentiren, nicht übertrieben finden.

Angesichts der erfreulichen Thatsache, daß die stehenden Heere unserer Nachbarn ihre Uebungen von den Schlacken einer langen Friedensperiode in den letztvergangenen Jahren gründlich gereinigt haben und überall die Richtung auf das Praktische des Feldgebrauchs vorwiegt, ist es für uns, das Milizenheer doppelt wünschbar, auch in unsern Reglements Vereinfachungen zu bewirken. Denn was helfen alle zur Hebung der Infanteriewaffe beabsichtigten Verbesserungen hinsichtlich der Bewaffnung und des Unterrichts, wenn dieser letztere selbst auf Grundlage von Dienstvorschriften ertheilt werden muß, welche eine Menge unwesentlicher Detailbestimmungen enthalten, über deren Aneignung die Gelegenheit zu gründlicher Betreibung wichtiger Dienstzweige und eine kostbare Zeit verloren geht.

Unter dem Eindrucke dieser Anschauung, deren Richtigkeit schwerlich bezweifelt werden dürfte, sind die folgenden Artikel entstanden. Sie behandeln zuvörderst die verschiedenen „Schulen“, aus denen das Exerzirreglement besteht, um in jeder derselben das ohne Nachtheil für die kriegerische Ausbildung der Truppe Wegzulassende oder zu Vereinfachende zu bezeichnen. Mögen die Gegner der „Neuerungen“ aus diesen Worten den Trost schöpfen, daß es sich in den folgenden Blättern weniger um Neuerungen als vielmehr um eine Vereinfachung handelt.

Man erkennt allseitig an, daß für die Einübung unserer Milizen nicht übertrieben viel Zeit ausgeworfen ist. Auch dürften die Großen Räte der resp. Kantone schwerlich geneigt sein die Zahl der Uebungstage zu vermehren und dadurch die Kosten des Militärbudgets — ohnehin der bête noire unserer Finanziers — zu erhöhen. Nun sind bei uns unlängbar gerade die in neuester Zeit allüberall zu erhöhter Bedeutung gelangten Dienstzweige des zerstreuten Gefechtes, des Zielschießens und Sicherheitsdienstes den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten nicht so geläufig, wie sie es sein sollten. Und Warum? Nicht wegen absolutem Mangel an Zeit, sondern weil man aus den eben für unsere Verhältnisse an unwichtigen Nebensachen allzu reichen Schulen nicht herauszukommen vermag und am Inspektionstage vorzugsweise mit einer prompten Ausführung der Handgriffe und einer an die vormärzlichen Exerzir-

plätze stehender Heere mahnenden Produktion des Bataillonsfeuers vor- und rückwärts Ehre einzulegen beabsichtigt. Da bleibt dann freilich keine Zeit für ein gründlichees Betreiben des Zielschießens, für mehr als formelle Uebung des zerstreuten Gefechtes oder des Sicherheitsdienstes, d. h. für eine Uebung der letzteren Dienstzweige fern von der absoluten Ebene des Exerzirplatzes in angemessenem Terrain. Die Möglichkeit, diese Zeit zu gewinnen, und die hier und da noch vorhandene Neigung zu übertriebenem Werthlegen auf unwesentliche Dinge (vulgo die Drillmeisterei) in gehörige Schranken zu bannen, ist nur durch eine Vereinfachung der Reglements zu erreichen. Dies das Motiv der folgenden Betrachtung.

Möchte es ihr gelingen, die Aufmerksamkeit unserer militärischen Leiter diesem wichtigen Gegenstande neuerdings erfolgreich zuzuwenden. Auch bietet sie vielleicht Material für die auf 1854 anberaumte Verhandlung des eidg. Offiziersvereins.

Es erübrigt noch einige Worte über die Gesichtspunkte und Grundsätze voranzuschicken, welche bei Abfassung dieser Artikel maßgebend waren. Zuvörderst vergegenwärtige man sich die wesentlichsten Verschiedenheiten des stehenden und des Milizenheeres. Jede derselben predigt laut und eindringlich die Nothwendigkeit größtmöglicher Vereinfachung für das Reglement des letzteren; jede derselben läßt die Bedeutung einer auch noch so geringfügig scheinenden Kürzung ermessen. Wir haben keine stehenden Cadres, selbst nicht für den Auszug. Die Ausbildungszeit unseres Rekruten erstreckt sich auf ein Minimum im Vergleich zu den Ausbildungsfristen, welche man im stehenden Heere für diesen Zweck als nothwendig erachtet. (Beispielsweise: in einem der größten Kantone, in welchem ein rühmlicher Eifer für Aufschwung des Militärwesens ersichtlich ist, sind gesetzlich sechs ganze oder zwölf halbe Tage für die Ausbildung ohne Gewehr, neun ganze oder achtzehn halbe Tage für die Ausbildung mit Gewehr und achtzehn Tage Rekrutenschule — Zusammenzug der Rekruten in Kompagnieen und Bataillone in der Kantonshauptstadt — festgestellt. Dann werden die jungen Mannschaften den resp. Bataillonen zugetheilt und haben alljährlich lediglich die Wiederholungskurse dieser Bataillone durchzumachen. Nur die Jäger sind noch zu einer besondern, acht Tage dauernden, Uebung

in den Spezialitäten ihrer Waffe — der Jägerschule — einzuberufen.) — Im Uebrigen ein totales Beurlaubungssystem, so lange nicht außergewöhnliche Ereignisse das Aufbieten der Mannschaft zum Dienst nothwendig machen.

Diese gewichtigen Unterschiede des Milizen- und des stehenden Heeres bedingen für das Milizreglement: ein Beschränken auf die allernothwendigsten Handgriffe, die größte Einfachheit in den Bewegungen und möglichst kurze Kommandos. Denn je weniger man das Gedächtniß des Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten mit dem Einprägen von Worten überladet, desto eher wird die verringerte Dosis verarbeitet werden. Jede Vereinfachung erleichtert sonach dem Instruktor das Lehren, der Mannschaft das Erlernen.

Daher erscheint schon das Streichen eines überflüssigen, das Abkürzen eines weit schweifigen Kommandos, das Weglassen eines unwesentlichen Handgriffes als ein Fortschritt. Man wundere sich also nicht, in den folgenden Blättern vielleicht mit Aufwand vieler Worte, den Wegfall eines einzigen aus dem Reglement motivirt zu finden.

Bevor die spezielle Betrachtung der reglementarischen Vorschriften begonnen wird, schicken wir noch eine Bemerkung über die Kommandos im Allgemeinen voraus. Sie tragen zumeist ihren wälschen Ursprung deutlich an der Stirne, d. h. sie sind zum Theil etwas lang und zeichnen sich namentlich durch eine mißbräuchlich oftmalige Wiederholung des Wortes „Marsch“! (NB. an eine schon im Marsche begriffene Truppe für alle Wendungen, Aufmärsche, Schwenkungen zc. gerichtet) nicht eben vortheilhaft aus. Der Franzose hängt fast an alle seine Kommandos — die Handgriffe ausgenommen — das unvermeidliche „marche“ als Vollziehungskommando, weil dieses Wort des französischen Idioms sich noch allenfalls zu einer kurzen, sozusagen martialischen, Aussprache eignet. (Beiläufig bemerkt dürften schwerlich die Vorzüge des deutschen Idioms als Kommandosprache wegen seines Reichthums an kurzen, prägnanten Ausdrücken in Abrede zu stellen sein.) Vielleicht hat man bei Abfassung unserer Reglements der auch dem Verfasser dieses wohl bekannten, leicht zu erregenden Empfindlichkeit (susceptibilité) unserer französisch redenden Eidgenossen, hie und da allzu bereitwillige

Konzeffionen gemacht. Doch soll auch hier das Streben nach praktischer Kürze mit der angemessenen Rücksicht zu verbinden gesucht werden, welche die Sprachverschiedenheit erheischt.

Und nun zur Sache :

Soldatenschule.

Erster Abschnitt.

Erster Artikel.

Es sind zwei Kommandos vorgeschrieben, um den Soldaten zur Annahme der reglementarischen Stellung zu bringen. Auf T'Achtung! „soll er aufmerksam werden und sich ruhig verhalten.“ Auf Peloton! — aber T'on! zu kommandiren — „nimmt er die vorgeschriebene Stellung an und bleibt stillschweigend unbeweglich stehen.“ Abgesehen davon, daß das Kommando „Peloton“, an ein Glied gerichtet, nach militärischem Sprachgebrauch etwas in sich Unrichtiges enthält, (kommandirt man doch an eine Division oder ein Bataillon zu dem gleichen Zwecke T'Achtung! — Division! oder T'Achtung! — Bataillon!) so erscheint das Kommando „Peloton!“ (oder Division, oder Bataillon!) in diesem Falle überhaupt vollständig überflüssig. Das eine Kommando Achtung! — (wir lassen das ominöse T', den einzig zurückgebliebenen Repräsentanten des Wortes: „Gebt“ absichtlich fallen, weil ein mit einem Vokal beginnendes Wort sich leichter als Kommando aussprechen läßt,) genügt zur Annahme der vorschriftsmäßigen Stellung, wenn dies dem Soldaten so befohlen wird.

Zum Ruhen mit Verbleiben in Reih und Glied, wobei der rechte Fuß einige Zoll vorwärts gebracht werden darf, wird kommandirt: „Auf der Stelle — ruht!“ Wird das Kommando: „Ruht!“ gegeben, so „ist der Soldat nicht mehr gebunden seine Stellung zu halten und darf das Glied verlassen. Im §. 109, am Schlusse der „Soldatenschule“ heißt es ferner: „Will man die Leute abtreten lassen, so wird kommandirt:

1) Bajonnet ab!

2) Tret't ab!“

Wir schlagen vor, das Kommando: „Auf der Stelle — ruht!“ ganz in Wegfall zu bringen. Das Kommando „Ruht!“ für die zeitweilige Rast in Reih und Glied, das Kommando „Tret — ab!“ sowohl für das Entlassen der Mannschaft aus Reih und Glied behufs einer Erholungspause auf dem Übungsplatz wie auch für das Entlassen

auf dem Kasernenhof oder Sammelplatz nach dem Einrücken von den Uebungen, bei Rückkehr der auf Wache etc. gestandenen Abtheilungen, genügt vollständig.

Zweiter Artikel.

Das Kommando zum „Rechtsumkehren“ ist:

- 1) Ganze Wendung!
- 2) Rechtsum!
- 3) Kehrt!

Man hat die Länge desselben schon bei Abfassung der Reglemente empfunden. Dies geht aus dem interessanten Umstande hervor, daß in der Pelotons- und Bataillonschule bei mehreren Anlässen das auch unserer Ueberzeugung nach überflüssige Vorbereitungs-kommando „Ganze Wendung“ weggelassen ist, nämlich: in der Pelotonschule bei dem „Defilöefeuer im Rückzuge“, wo der betreffende Pelotonchef zu kommandiren hat: Erstes (oder zehntes) Peloton! — Halt! — Rechtsum! — Kehrt! ferner in der „Bataillonschule“ bei der Formirung des Carrés, wo der Chef der fünften Division kommandirt: „Fünfte und sechste Division, Rechtsum — Kehrt!“

Daß man nicht an eine im Marsche begriffene Truppe für das Vollziehen der ganzen Wendung: „Rechtsum — kehrt!“ kommandiren kann, erkennen wir an, weil die Wendung in die rechte Flanke an eine marschirende Abtheilung durch: „Rechtsum! — Marsch!“ kommandirt wird, daher das gleiche Vorbereitungs-kommando: „Rechtsum“ Irrungen veranlassen würde. Es wäre also für die ganze Wendung im Marsche bei dem Kommando: Ganze Wendung! — Marsch! zu verbleiben oder besser, um das Kommando „Ganze Wendung“ vollständig zu beseitigen; „Rechtsumkehrt!“ — Marsch! zu kommandiren. Dagegen sollte überall an eine auf der Stelle befindliche oder eben angehaltene Truppe nur: Rechtsum! — Kehrt! kommandirt werden, was namentlich bei den Deploiments, wo sich ohnehin die Kommandos nothwendiger Weise sehr häufen, als eine Vereinfachung erscheint.

Dritter Artikel.

Schulschritt rückwärts.

So sehr der Nutzen des „Schulschrittes vorwärts“ anzuerkennen ist, eben so entschieden muß auf Wegfall des Schulschrittes

rückwärts gedrungen werden. Zwar heißt es im Reglement selbst: „derselbe wird aber nur auf kurze Distanz angewendet“, folglich wäre, wenn alle Instruktoren diesen Worten gemäß handelten, kaum ein besonderer Zeitverlust durch Anweisung desselben zu befürchten. Aber einer Seits hat man schon wiederholt die Erfahrung gemacht, daß sich Unterinstruktoren viel zu lange mit Ausführung dieses Schrittes befaßten, anderer Seits ist der praktische Nutzen des Schulschrittes rückwärts nicht einzusehen, da außer beim Gliederöffnen und für die Richtungen rückwärts sowie bei dem Carréformiren (wo aber nur die vierte Division einige Schritte zurückschreitet) niemals ein Schritt rückwärts vollzogen wird. Um die bei diesen Anlässen erforderlichen wenigen Schritte rückwärts auszuführen, genügt es, was die Haltung des Oberkörpers ic. anlangt, wenn der Mann mit den Grundsätzen eines guten Marsches überhaupt vertraut gemacht würde. Zudem erscheint die Richtung rückwärts an sich schon überflüssig, weil sie in der ganzen Bataillonschule nicht ein einziges Mal erfordert wird. Es haben z. B. bei dem Deployren auf ein inneres Peloton in gleicher Richtung (Bataillonschule S. 75) wo man sie etwa zu finden erwarten könnte, sehr praktischer Weise die betreffenden rückwärts in die Linie einrückenden Pelotone zwei Schritte hinter die neue Richtungslinie zu marschiren, woselbst sie angehalten, in Front erstellt und (durch die Richtung **vorwärts**) gegen das Richtungspeloton gerichtet werden. Sonach blieben das Gliederöffnen und die wenigen (etwa drei) Schritte rückwärts, welche die vierte Division bei der Carréformation zu vollführen hat, als einzige Gelegenheiten, ein paar Schritte zurückzuschreiten. Das wird sich auch ohne den Schulschritt rückwärts thun lassen. Also fort mit ihm!

Vierter Artikel.

Richtung rückwärts.

Zu Motivirung des Wunsches, dieselbe in Wegfall zu bringen, wird auf das vorstehend bei Gelegenheit des Schulschrittes rückwärts Gesagte hingewiesen. Da sie laut Anmerkung zu §. 21 gleichwie die Richtungen vorwärts zuerst Mann für Mann und dann gliederweise geübt werden soll, so verursacht sie einen noch größeren Zeitverlust,

als der Schulschritt rückwärts. Wird sie durch eine auf zwei Gliedern stehende Abtheilung, also z. B. ein Peloton vollzogen, so erscheint sie nur als Marterinstrument für die Fußzehen des hinteren Gliedes, welche von den Absätzen des vorderen schwer gefährdet sind. Ihre praktische Bedeutung ist = 0, da sie, wie gesagt, in der Bataillonschule gar keine Anwendung findet und man erforderlichen Falls — wie schon durch das, dem Deploiren entnommene Beispiel dargethan ist — über jeden rückwärtigen Punkt einige Schritte hinaus marschiren, dort die Front erstellen und dann rückwärts richten kann. Daher dürfte ihr Wegfall aus der Soldaten- und Pelotonschule ohne Benachtheiligung der kriegerischen Ausbildung der Truppe anzuordnen sein.

Fünfter Artikel.

„Auf der Stelle marschiren.“

Auch diese Uebung kommt nirgends in der Bataillonschule mehr vor. (Nur ein Verkürzen des Schrittes bei den Richtungsveränderungen im Marsche.) Sie ist daher ebenfalls als unnützer Ballast der Soldaten- und Pelotonschule zu bezeichnen und dies um so mehr, als sie unserer Ueberzeugung nach geradezu schädlich wirkt. Der Marsch auf der Stelle — man beobachte nur genau die Ausführung desselben — veranlaßt den Soldaten unwillkürlich, die kaum mit Mühe, abwärts dressirten Fußspitzen wieder in die Höhe zu heben um, das Rückziehen des erhobenen Fußes bis an den stehenden zu bewirken. Mit gutem Grunde ist daher sein Wegfall zu beantragen.

Hiermit sei die Betrachtung über die Ausbildung des Soldaten ohne Gewehr geschlossen, da die ferneren Bestimmungen des ersten Abschnittes durchaus einfach und praktisch erscheinen. Einen Wunsch aber vermögen wir schließlich nicht zu unterdrücken: Man ändere den §. 26 (der Regeln für Ausführung des Frontmarsches) Punkt 2 dahin ab, daß der Soldat sich in der Richtung nicht bloß durch die Berührung der Arme zu erhalten suche, sondern angewiesen werde, von Zeit zu Zeit einen Blick nach der Seite des Führers hin zu werfen. Letztere, in mehreren Reglements schon seit lange gültige, Bestimmung erleichtert das Erhalten einer guten Richtung, ohne in praxi durch das damit verbundene kaum merkliche Wenden des Ko-

pfes nach der angegebenen Seite einen für das militärische Auge unangenehmen Eindruck zu machen, da jedenfalls darauf zu halten ist, daß der Mann den Kopf rasch wieder gerade vorwärts nehme, sobald er sich überzeugt hat, ob er gehörig ausgerichtet marschirt, oder den Schritt zu verlängern oder zu verkürzen habe.

Zweiter Abschnitt.

Erster Artikel.

„Stellung des Soldaten unter dem Gewehr.“

Hier ist die Stellung mit hoch geschultertem Gewehr als fundamental angenommen worden. Daher muß schon an dieser Stelle jene Tragart überhaupt als eine für unsere Verhältnisse in hohem Grade unpraktische und nachtheilige bezeichnet werden, — eine Ansicht, die von einer großen Zahl schweizerischer Infanterieoffiziere getheilt werden dürfte. Auch der Verfasser der „Ideen 2c.“ hat sich zu derselben bekannt.

Es ist die Ueberzeugung eines durch lange Dienstefahrung im stehenden Heere, welches an der gleichen Tragart laborirte, zu urtheilen befähigten Offiziers, daß das hoch geschulterte Gewehr — abgesehen von der Schwierigkeit und dem Zeitverlust, welche es in der Ausbildungsperiode des Rekruten verursacht, — nur für eine stehende, d. h. den größten Theil des Jahres hindurch im Dienst befindliche Truppe als Parade-Tragart sich eignet. Dann vermag es sogar im Ganzen auf das militärische Auge einen guten Eindruck zu machen. Aber es erfordert, daß die Mannschaft ohne Gewehr lange und gründlich ausgebildet worden sei, daß jeder Einzelne volle Herrschaft über seinen Körper, namentlich große Festigkeit in Haltung des Oberkörpers, besonders der Schultern, erlangt habe, lauter Bedingungen, die wir schwerlich bei der Mehrzahl unserer Milizen voraussetzen können.

Dieser Offizier erwähnte die Aeußerungen von im Rekrutenexerziren ergrauter Unteroffiziere, wenn die junge Mannschaft (nach vollen 14 Exerzirtagen ohne Gewehr) das hoch geschulterte Gewehr zu tragen begann. Da hieß es bezüglich der plötzlich wieder ganz fehlerhaften Stellungen, der zurückgehaltenen linken Schulter, des Vortretens der rechten Hüfte, des Schwankens im Marsche — den

unausbleiblichen, erst nach langer Übung verschwindenden, Folgen dieser Tragart —: „nun fangen wir wieder von vornen an“; „die 14 Tage sind rein verloren“ u. dergl. m.

Nur wenige Armeen Europa's haben das hoch geschulterte Gewehr beibehalten. Die gesammte preussische Infanterie, die französischen Jägerbataillone, die österreichischen desgleichen, die Kontingente der deutschen Staaten — sie alle schultern schon seit mehreren Jahren das Gewehr im rechten Arm, wie unsere Unteroffiziere. Und mit welcher Freude haben die Truppen diese Aenderung aufgenommen — der bündigste Beweis für ihre Zweckmäßigkeit.

Wir Milizen aber schultern das Gewehr noch hoch. Wir haben sogar Evolutionen (die Schwenkungen stehenden Fußes), welche laut Vorschrift nur mit geschultertem Gewehr zu vollziehen sind, ja, wir schultern auf jedes Kommando: „Halt“ immer und ohne Weiteres, (worüber an der betreffenden Stelle einläßlich gesprochen werden soll).

Möchte man doch baldigst auch unsere Soldaten der Wohlthat des im rechten Arm geschulterten Gewehrs theilhaftig werden lassen, da diese Tragart jedenfalls leichter zu lernen, ohne besondere Anstrengung auszuführen und ohne nachtheilige Folgen für die Körperhaltung eines jungen Soldaten ist.

Der Einwand, daß der Sitz unserer Patrontaschen ein Erfassen derselben mit der rechten Hand bei Ausführung des „Rechtsum — Kehrt“ erheische und darum die rechte Hand frei bleiben müsse, ist wohl nicht im Ernst zu erwarten. Man wird dann eben mit der linken an den Kasten greifen, wenn dies durchaus nothwendig sein sollte. Einige am Schluß dieser Betrachtungen folgende Erörterungen über die zweckmäßigste Ausrüstung unserer Infanterie, dürften überdies diesen Skrupel vollständig erledigen.

So viel über das hoch geschulterte Gewehr.

Als erste Stellung des Soldaten unter dem Gewehr erscheint überdies jedenfalls die mit beim Fuß am natürlichsten und zweckmäßigsten. Sind doch auch die in der Pelotonschule angegebenen Unteroffiziershandgriffe „aus der Stellung mit Gewehr beim Fuß“, erläutert. Man ordne ein Gleiches für die Soldatenschule an. „Präsentirt's — Gewehr!“ Wenn man diesen Handgriff des

militärischen Ceremoniels nur vom Gesichtspunkte der Vereinfachung aus betrachtet, so muß man sich allerdings zu der von dem Verfasser der „Ideen etc.“ geäußerten Ueberzeugung bekennen, daß seine gänzliche Beseitigung wünschenswerth erscheint. Namentlich würde sein Wegfallen dem Platz-Wachdienst-Reglement zu Gute kommen, wo (auf S. 161 und 162 des allgemeinen Dienstreglements) allein sieben Fälle des Präsentirens ganzer Wachposten citirt sind. Es würde sich ferner die Ehrenbezeugung des Bataillons auf der Stelle um die in §. 99 der Bataillonschule ersichtlichen Punkte vereinfachen. Aber die Idee, mit einem zweiten Unterlieutenant bezüglich der durch die Schildwache zu erweisenden Ehrenbezeugung gleich gestellt zu werden, dürfte für manchen unserer höheren Offiziere wenig Ansprechendes haben. Um daher nicht den Vorwurf zu weit gehender Nivelirung auf uns zu laden, begnügen wir uns mit vorstehender Anführung der durch Beseitigung des Präsentirens zu erzielenden Vereinfachungen und überlassen es dem individuellen Urtheil, seine Schlüsse zu ziehen. Zwei Wünsche bezüglich dieses Handgriffes sprechen wir jedoch entschieden aus: Man behalte denselben eventuell nur im Bereich der Soldaten- und Pelotonenschule (als Platzwachdiensthandgriff) bei, entferne ihn gänzlich aus der Bataillonschule und vollführe das Präsentiren vom im rechten Arm geschulterten Gewehr aus in einer Bewegung, (also nicht in zwei, wie dies bisher geschah).

Präsentirt's — Gewehr! Auf das Kommando: Gewehr! das Gewehr mit der rechten Hand lebhaft vorwärts und etwas aufwärts gebracht — also nicht vor die Mitte des Leibes, sondern mehr nach der rechten Seite hin — zugleich mit der linken dicht ob dem Schloßblatt angefaßt, den Daumen längs des Schaftes und mit der rechten den Einschnitt umgriffen.

Das Schultern, wie die Unteroffiziere es zeither gethan.

In Arm — Gewehr!

Bei einem Urtheil über das Zweckmäßige dieser Tragart hat man natürlich nicht bloß die Bequemlichkeit in's Auge zu fassen, welche sie unläugbar der einzelnen Schildwache gewährt, wenn diese in langsamem Tempo wenige Schritte auf- und abgeht. Der Platzwachdienst spielt bei uns in der That trotz der umfangreichen Para-

graphen des allgemeinen Dienstreglements in praxi eine zu unbedeutende Rolle, als daß eine Berücksichtigung dessen, was ihm frommt, in solcher Frage den Ausschlag geben dürfte. Vielmehr kommt das „In Arm — Gewehr!“ bei allen Bewegungen der Truppen in der Peloton-, und Bataillonschule so häufig in Anwendung, daß wir es lediglich hinsichtlich seiner Brauchbarkeit als Tragart während des Marsches ganzer Abtheilungen zu betrachten haben. Von diesem Gesichtspunkte aber stellen sich ganz andere Resultate heraus. Das Marschiren mit „In Arm — Gewehr!“ (wobei die rechte Hand auf das Kommando „Marsch“ den Einschnitt zu erfassen hat) wird bei Milizbataillonen um deswillen in der Regel ein gewisses Schwanken bald nach dieser, bald nach jener Seite hin wahrnehmen lassen, weil jene Tragart dem Soldaten so zu sagen beide Hände und Arme bindet. Die Arme aber befördern und regeln während des Gehens oder Marschirens die gleichmäßige und stete — das heißt in ein und derselben Richtung vor sich gehende — Bewegung des ganzen übrigen Körpers. (Damit soll nicht etwa einem unnöthigen Schleudern der Arme das Wort geredet werden; eine fast unmerkliche pendelartige Bewegung derselben genügt, um sie den angedeuteten Zweck erfüllen zu lassen.) Der Soldat muß allerdings in jeder überhaupt möglichen Tragart mit einem Arm das Gewehr tragen oder stützen. Desto wichtiger ist es für ihn, wenigstens den andern frei zu haben. „In Arm — Gewehr!“ als Tragart während des Marsches läßt keinen frei. Darum ist es für Milizen eine unpraktische Tragart. Wir betonen die Worte: für Milizen; denn es ist uns wohl bekannt, daß bei alt-geschulten Truppen die nachtheiligen Einwirkungen jener Tragart auf den Marsch nicht so grell hervortreten, sogar ganz überwunden werden können.

(Fortsetzung folgt.)

Schweizerische Correspondenzen.

Der Bundesrath hat nach den Vorschlägen des Militärdepartements folgende eidg. Militärschulen genehmigt:

Centralmilitärschule vom 9. Juli bis 9. September in Thun.